Bundesrat Drucksache **303/1/94**

09.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - R

zu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

A.

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

   empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

   Zu § 1 Buchst. a

   § 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   "a) Gehirn, die dem Gehirn anhängenden Drüsen (Hirnanhangdrüse, Zirbeldrüse), Hirnhäute (einschl. harter Hirnhaut), Gehirn-Rückenmarksflüssigkeit (Liquor cerebrospinalis), Rückenmark sowie sichtbares Nerven- und Lymphgewebe, Magen-Darmkanal und diesem anhängendes Gewebe, Milz, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Nebenniere, Schilddrüse und Knochenmark von Rindern."

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:
Die sprachliche Änderung in Buchstabe a soll insbesondere im Hinblick auf die Strafandrohung jedem Mißverständnis vorbeugen und klarstellen, daß Hirnhäute und die dem Gehirn anhängenden Drüsen in keinem Fall verwandt werden dürfen, auch einzeln nicht.

B.

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung zu fassen:

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung zum Schutz vor der Übertragung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) über Säuglings- und Kleinkindernahrung an und begrüßt es ausdrücklich, daß damit ein erster Schritt für einen verbesserten Gesundheitsschutz der Verbraucher vor der befürchteten Übertragung des Erregers der BSE auf den Menschen getan wird.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Vorschriften des Referentenentwurfs über eine Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung, Stand: 26.04.1994) unter Berücksichtigung der Entschließung des Bundesrates zum "Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit vor der Übertragung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) vom 18.03.1994 (Drucksache 205/94) und der GMK-Entschließung "Maßnahmen gegen mögliche Risiken durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) sowie des ARGEVET-Beschlusses" Vorkehrungen gegen mögliche Risiken durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) vom 03./04.03.1994 mit der vorliegenden Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung abgestimmt werden.

...

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich weiterhin um Regelungen auf EU-Ebene zu bemühen, die ein vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß eine Infektion mit dem Erreger der BSE nur anhand der Symptome nach Ausbruch der Krankheit festgestellt werden kann und eine erforderliche Behandlung nicht möglich ist, sind zusätzliche Maßnahmen für einen angemessenen Gesundheitsschutz der Verbraucher erforderlich. So ist die Annahme durch nichts gerechtfertigt, daß eine Infektion mit dem Erreger der BSE bei Säuglingen und Kleinkindern eher zu befürchten ist als bei Erwachsenen. Auch gibt es keine Hinweise dafür, daß die Inkubationszeit zwischen Infektion und Ausbruch der Krankheit bei gesunden Erwachsenen so lange dauert, daß das Risiko einer Erkrankung, gemessen an der Lebenserwartung, vernächlässigt werden kann.

C.

3. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*